

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bauma (Änderung vom 29. November 2013)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 1055 vom 20. August 1996 die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bauma. Die Verordnung umfasst im Objekt Nr. 16, Trockenstandort Hörnen, auch einen Teil der Parzelle Kat.-Nr. 3763, wobei die Abgrenzung der Naturschutzzone eng um die bestehenden Gebäude gezogen wurde.

In der Zwischenzeit wurde die Liegenschaft auf der Parzelle Kat.-Nr. 3763 verkauft und die neuen Besitzer des Pflegezentrums Bauma nehmen vermehrt auch Bewohner auf, die die Institution nicht verlassen dürfen. Dazu wird auch ein eingezäunter Aussenbereich um die Liegenschaft benötigt. Um eine sinnvolle Zaunführung ausserhalb der Naturschutzzone I zu ermöglichen, wird die bestehende Abgrenzung der Naturschutzzone I leicht angepasst. Weil der betroffene Bereich aufgrund der schattigen Lage hinter dem Gebäude eine triviale Wiesenvegetation aufweist, sind keine ökologisch wertvollen Flächen tangiert.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bauma vom 20. August 1996 wird im Objekt Nr. 16, Trockenstandort Hörnen, auf der Parzelle Kat.-Nr. 3763 gemäss Planbeilage Mst. 1:1000 geändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung bei der Baudirektion, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi



Kanton Zürich
Gemeinde Bauma

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bauma

(BDV Nr. 1055 vom 20. August 1996)

Änderung

BDV Nr. 13063 vom 29.11.2013

Detailplan Mst. 1:1'000



Objekt Nr. 16 Trockenstandort Hörnen

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA

Zusatzinformation

 Änderungsperimeter

